

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1965

Nummer 16

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	24. 3. 1965	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten	82
232	8. 3. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Menden, Landkreis Iserlohn	80
764	5. 3. 1965	Änderung der Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen	80

232

Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Menden,
Landkreis Iserlohn
Vom 8. März 1965

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet des Amtes auf das Amt Menden, Landkreis Iserlohn.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1965

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken

— GV. NW. 1965 S. 80.

764

Anderung der Mustersatzung für die Sparkassen
in Nordrhein-Westfalen
Vom 5. März 1965

Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände des Landes (Sparkassengesetz) vom 7. Januar 1958 (GV. NW. 1958 S. 5) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister die Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1958 (GV. NW. 1958 S. 111) wie folgt geändert und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft:

§ 6

Vorstand

(1) unverändert

(2) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der laufenden Geschäfte über alle Kreditanträge, für deren Entscheidung nicht der Kreditausschuß nach § 5 zuständig ist. Er kann in den Fällen des § 5 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 vorübergehend Überziehungen von Guthabekonten oder Kreditüberschreitungen im Einzelfall bis zu 2 (1) +) v. T. der gesamten Einlagen zulassen, jedoch bei Krediten nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 höchstens DM 100 000,—, bei Krediten nach § 5 Abs. 1 Ziff. 4 höchstens DM 50 000,—. Diese Kredite sind, soweit sie in die Zuständigkeit des Kreditausschusses fallen, diesem in der nächsten Sitzung zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen.

(3) unverändert

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes (§ 19 Abs. 3 Sparkassengesetz) verteilt die Geschäfte nach Maßgabe der vom Sparkassenrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. In der Geschäftsanweisung kann . . . bestimmt werden, daß

a) unverändert

b) unverändert

c) Abweichungen von der einstimmigen Beschlußfassung gemäß § 21 Ziff. 2 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 zulässig sind.

(5) unverändert

§ 9

Spareinlagen, Sparkassenbücher

(1) Die Sparkasse nimmt Spareinlagen in Höhe von mindestens DM 1,— an. Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuches, als solche gekennzeichnet sind.

(2) Als Spareinlagen dürfen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen; Geldbeträge, die zur Verwendung im

Geschäftsbetrieb oder für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlage.

(3) Geldbeträge von juristischen Personen und Personengesellschaften dürfen nur dann als Spareinlage angenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 dargetan sind. Dies gilt nicht für Geldbeträge von Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

(4) unverändert wie bisher Absatz 2

(5) unverändert wie bisher Absatz 3

§ 10

Verzinsung, Verjährung

(1) Der Zinssatz für Spareinlagen wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt. Er ist unter Angabe des Tages, mit dem er wirksam wird, durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

(2) Für bestehende Spareinlagen tritt eine Änderung des Zinssatzes unabhängig von den Kündigungsfristen — sofern nichts anderes vorgeschrieben oder vereinbart ist — mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang im Kassenraum in Kraft.

(3) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 11

Kündigung, Rückzahlung

(1) Die Kündigungsfrist für Spareinlagen beträgt drei Monate (gesetzliche Kündigungsfrist). Von Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist können ohne Kündigung bis zu DM 1 000,— für jedes Sparkonto innerhalb von 30 Zinstagen zurückgefordert werden.

(2) Die Sparkasse kann mit dem Sparer eine längere Kündigungsfrist als die gesetzliche vereinbaren. Die Kündigungsfrist muß mindestens sechs Monate betragen. In diesem Fall ist die Kündigung frühestens sechs Monate nach der Einzahlung der Spareinlage zulässig.

(3) unverändert wie bisher Absatz 4

(4) unverändert wie bisher Absatz 5

(5) unverändert wie bisher Absatz 6

§ 14

Freizügiger Sparverkehr,
Übertragung von Spareinlagen

(1) Die Sparkasse ermöglicht durch ihre Teilnahme am freizügigen Sparverkehr, Einzahlungen auf Sparkonten, die bei einer anderen Sparkasse im Geltungsbereich des Grundgesetzes geführt werden, entgegenzunehmen und Auszahlungen zu Lasten eines solchen Sparkontos zu leisten (Abs. 3). Hierfür gelten die von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätze.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch im Verhältnis zu ausländischen Sparkassen mit der Maßgabe, daß diese Sparkassen Einzahlungen auf ein bei einer deutschen Sparkasse geführtes Sparkonto entgegennehmen und Auszahlungen zu Lasten eines solchen Sparkontos leisten dürfen. Voraussetzung ist ferner, daß ein entsprechendes Abkommen zwischen der deutschen und der ausländischen Sparkassen- und Giroorganisation getroffen worden ist.

- (3) unverändert wie bisher Absatz 2
 (4) unverändert wie bisher Absatz 3

§ 16

Sonstige Einlagen

(1) Die Sparkasse nimmt im Kontokorrent- und Depo-
 sitenverkehr Einlagen entgegen (sonstige Einlagen). Für
 ihre Verzinsung gilt § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (2) unverändert

§ 18

Darlehnsaufnahme, Rediskont, Bürgschaften

- (1) unverändert

(2) Die Sparkasse kann die von ihr angekauften Wech-
 sel (§ 21 Ziff. 5) sowie Schatzwechsel und Privatkonten
 (§ 27) an die im § 26 bezeichneten Kreditinstitute zum
 Zwecke der Rediskontierung weitergeben.

- (3) unverändert wie bisher Absatz 2

§ 21

Gedeckter Personalkredit

Die Sparkasse gewährt Kredite gegen

1. unverändert

2. Pfandbestellung oder Sicherungsübereignung an Wa-
 ren und sonstigen beweglichen Sachen;
 Waren festzustellen.

Soweit die Sicherstellung durch Sicherungsübereig-
 nung vorgenommen wird, bedarf es eines einstimmigen
 Beschlusses des zuständigen Organs der Spar-
 kasse; diese Kredite dürfen im Einzelfall höchstens
 DM 100 000,— betragen und 3 v. T. der gesamten Ein-
 lagen nicht überschreiten. Bei Darlehen, für die eine
 regelmäßige Tilgung entsprechend der üblichen Nut-
 zungsdauer der sicherungsübereigneten Sachen ver-
 einbart ist, beträgt die absolute Höchstgrenze
 DM 300 000,—. Die Begrenzung auf 3 v. T. der gesam-
 ten Einlagen gilt nicht für Kredite bis einschl.
 DM 20 000,—. Der Gesamtbetrag der Kredite gegen
 Sicherungsübereignung darf nicht über 8 v. H. des ge-
 samten Einlagenbestandes hinausgehen.

3. unverändert

4. Bürgschaft, Mithaftung oder Depotwechsel;

Eine oder mehrere kreditwürdige Personen müssen für
 Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bür-
 gen, mithaften oder wechselmäßig verpflichtet sein.
 Als Bürgschaft i. S. dieser Bestimmung gilt auch die
 Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft, bei der
 der Bund, ein Land oder eine andere öffentlich-recht-
 liche Körperschaft oder Anstalt eine Rückbürgschaft
 übernommen hat. Der Vorsitzende des Kreditaus-
 schusses, Mitglieder des Vorstandes und Dienstkräfte
 der Sparkasse dürfen nicht als Bürgen, Mitschuldner
 oder Wechselverpflichtete zugelassen werden.

5. unverändert

§ 22

Ungedeckter Personalkredit

(1) Personalkredite ohne die in §§ 20 und 21 genann-
 ten Sicherheiten dürfen nur auf Grund eines einstimmigen
 Beschlusses des zuständigen Organs der Sparkasse ge-
 währt werden. Diese Kredite müssen jederzeit fristlos
 kündbar sein.

Einem einzelnen Kreditnehmer dürfen an ungedecktem
 Personalkredit 3 v. T. des gesamten Einlagenbestandes,
 höchstens DM 100 000,— gewährt werden. Die Beschrän-
 kung auf 3 v. T. der gesamten Einlagen gilt nicht für
 Kredite bis einschl. DM 20 000,—. Der Gesamtbetrag die-
 ser Kredite darf nicht über 10 v. H. des gesamten Ein-
 lagenbestandes hinausgehen.

(2) An Genossenschaften, die einem Prüfungsverband
 angeschlossen sind, dürfen Kredite ohne die in §§ 20
 und 21 genannten Sicherheiten nur auf Grund eines ein-
 stimmigen Beschlusses des zuständigen Organs der Spar-
 kasse gewährt werden. Diese Kredite müssen mit höch-
 stens sechsmonatiger Frist kündbar sein, soweit nicht
 planmäßige Tilgungen vereinbart sind.

Die Kredite dürfen im Einzelfall die Grenze nach Abs. 1
 oder bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht
 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen und
 bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 25 v. H.
 der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven
 nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf
 nicht über 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hin-
 ausgehen.

§ 23

Örtliche Beschränkung und Höchstkreditgrenze

- (1) unverändert

(2) Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personal-
 kredit einschließlich Verpflichtungen nach § 18 Abs. 3
 insgesamt nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen
 der Sparkasse gewährt werden. Diese Begrenzung gilt
 nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten
 Personalkredite insgesamt DM 20 000,— nicht übersteigen.

(3) Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende
 Personalkredit darf den Betrag von DM 200 000,— nicht
 übersteigen. Verpflichtungen nach § 18 Abs. 3 und bun-
 desbankfähige Wechsel werden unbeschadet des Abs. 2
 Satz 1 nur zur Hälfte angerechnet. Das gilt auch für
 Wechsel, die die Deutsche Bundesbank nur deswegen
 nicht ankauft, weil sie nicht an einem Bankplatz zahlbar
 gestellt sind.

(4) Die Beschränkungen des Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3
 Satz 1 gelten nicht für Kredite, die nach § 21 Ziff. 3
 Buchst. b gesichert sind, für Kredite an Genossenschaften
 nach § 22 Abs. 2 und für Kredite im Rahmen zentraler
 Kreditaktionen öffentlicher Stellen.

§ 25

Anlage in Wertpapieren, Schuldschein- und Schuldbuchforderungen

Die Sparkasse kann mündelsichere Inhaber-, Order-,
 Namensschuldverschreibungen, Schuldschein- und Schul-
 buchforderungen erwerben.

§ 28

Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, die
 der eigenen Verwaltung oder der wohnungsmäßigen
 Unterbringung ihrer Vorstandsmitglieder und Dienst-
 kräfte dienen, sowie in solchen Grundstücken anlegen,
 die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im
 Wege der Zwangsversteigerung erworben werden. Die
 Anlage in Grundstücken darf unbeschadet der Bestim-
 mung des § 12 des Gesetzes über das Kreditwesen vom
 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881) höchstens 10 % der Spar-
 einlagen betragen.

§ 31

Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

1. unverändert
2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von DM-Wechseln und DM-Schecks, die im Ausland zahlbar sind, und von Forderungen in ausländischer Währung (Wechsel, Schecks, Reiseschecks, Noten, Sorten u. ä.), Goldmünzen und Edelmetallen:
 - a) für fremde Rechnung; die Bestimmung in Nr. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend;
 - b) für eigene Rechnung, soweit dies für Wechselstubengeschäfte und zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist.
3. unverändert
4. unverändert
5. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Wechseln und Schecks einschl. der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung;
6. unverändert
7. (gestrichen) wie bisher 8.
8. unverändert wie bisher Absatz 9
9. unverändert wie bisher Absatz 10

§ 32

Ausnahmen

Geschäfte, die in den §§ 9 bis 31 der Satzung nicht vorgesehen sind oder über den dort festgelegten Rahmen hinausgehen, sind in Einzelfällen zulässig, wenn der Sparkassenrat zustimmt und sie von der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde genehmigt werden.

Düsseldorf, den 5. März 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
K i e n b a u m

— GV. NW. 1965 S. 80.

20302

**Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Dritten
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Nebentätigkeit der Beamten
Vom 24. März 1965**

Artikel I

In Artikel II Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 17. Dezember 1963 (GV. NW. S. 344) werden die Worte „31. März 1965“ durch die Worte „31. Dezember 1965“ ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird erlassen von der Landesregierung auf Grund des § 75, vom Kultusminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister auf Grund des § 217 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271).

Düsseldorf, den 24. März 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. M e y e r s

(L. S.)

Der Innenminister

W e y e r

Der Finanzminister

P ü t z

Für den Kultusminister
Der Arbeits- und Sozialminister
G r u n d m a n n

— GV. NW. 1965 S. 82.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.